



CH-3003 Bern
BAG

An die Verbände der Leistungserbringer

Referenz/Aktenzeichen: 733.4-1/5786212
Unser Zeichen: FRY/VOK
Bern, 2. Februar 2022

Selbstbehalt bei Arzneimitteln: Rechte und Pflichten der Leistungserbringer bei der Verschreibung und Abgabe von Originalpräparaten bzw. austauschbaren Generika (Umsetzung von Artikel 38a der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31))

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund vermehrter Anfragen von Versicherten und Patientenorganisationen erlauben wir uns, Sie sowie Ihre Mitglieder mit vorliegendem Schreiben an die Abrechnungsmodalitäten im Zusammenhang mit dem differenzierten Selbstbehalt zu erinnern.

1. Allgemeines zum Selbstbehalt von Arzneimitteln

Der Selbstbehalt, den eine versicherte Person beim Bezug eines Arzneimittels bezahlen muss, beträgt grundsätzlich 10 Prozent. Artikel 38a Absatz 1 KLV sieht vor, dass Arzneimittel, die im Vergleich zu anderen Arzneimitteln gleicher Wirkstoffzusammensetzung zu teuer sind, mit einem erhöhten Selbstbehalt von 20 Prozent belegt werden. Ein erhöhter Selbstbehalt von 20 Prozent für ein Arzneimittel gilt, wenn es auf Basis Fabrikabgabepreis den Durchschnitt des günstigsten Drittels aller Arzneimittel mit gleicher Wirkstoffzusammensetzung auf der SL um mindestens 10 Prozent übersteigt (Art. 38a Abs. 1 KLV). Vom erhöhten Selbstbehalt sind sowohl Originalpräparate, Co-Marketing-Präparate als auch Generika betroffen. Das BAG kennzeichnet die Packungen, für die der Selbstbehalt von 20 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten gilt, in der elektronischen Generikalist der SL mit einem roten Balken (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.spezialitaetenliste.ch/ShowNewGenerics.aspx>). In der elektronischen Spezialitätenliste (SL, www.spezialitaetenliste.ch) werden Packungen, die mit einem Selbstbehalt von 20 Prozent belegt sind, in der Spalte SB mit einem schwarzen X auf rotem Grund gekennzeichnet.

2. Pflichten bei der Verschreibung und Abgabe von Originalpräparaten und Generika

Nach Artikel 52a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vom 18. März 1994 (Stand am 1. Januar 2022) können Apothekerinnen und Apotheker ärztlich verschriebene Originalpräparate durch ein Generikum ersetzen, wenn nicht ausdrücklich die Abgabe des Originalpräparates verlangt wird. Im Falle einer Substitution muss die verschreibende Person über das abgegebene Präparat informiert werden.

Grundsätzlich soll die Abgabe von Generika gefördert werden, um die Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) so tief wie möglich zu halten. Die Ärztin bzw. der Arzt sowie die Apothekerin bzw. der Apotheker haben daher gemäss Artikel 38a Absatz 7 KLV die versicherte Person ausdrücklich darüber zu informieren, wenn in der SL mindestens ein mit dem Originalpräparat austauschbares Generikum aufgeführt ist. So hat die versicherte Person die Möglichkeit, Einfluss auf die Kosten zu nehmen. Für die versicherte Person ist diese Information insbesondere dann wichtig, wenn sie ein Versicherungsmodell gewählt hat, das beim Nichtbezug von Generika höhere Kostenbeteiligungen vorsieht. Versicherer bieten verschiedene Modelle der Grundversicherung an. Um von günstigeren Prämien zu profitieren, können sich Versicherte z.B. verpflichten, sofern erhältlich, Generika zu beziehen. In diesem Fall werden die Versicherten verpflichtet, sich mit bis zu 50% an den Kosten von Arzneimitteln zu beteiligen, wenn sie ein Originalpräparat beziehen anstelle eines Generikums. Anfragen von Versicherten beim BAG zeigen, dass sie beim Bezug von Arzneimitteln oft ungenügend über die Erhältlichkeit von Generika oder den erhöhten Selbstbehalt beim Bezug des teureren Präparates informiert werden.

3. Nicht substituierbare Therapien

3.1. Verzicht auf eine Substitution aufgrund von medizinischen Gründen

In gewissen Indikationsgebieten lassen sich Originalpräparate und Generika bei gut eingestellten Patienten und Patientinnen nicht ohne weiteres austauschen. Grundsätzlich obliegt es den Leistungserbringern in begründeten Fällen, wie z.B. im Fall von Patienten und Patientinnen mit gut eingestellten anti-epileptischen Therapien, sicherzustellen, dass auf eine Substitution verzichtet wird und dies auch korrekt abgerechnet wird, so dass den Versicherten keine zusätzlichen Kosten entstehen, welche einen Selbstbehalt von 10% des Arzneimittelpreises übersteigen. In letzter Zeit erhielt das BAG vermehrt Anfragen und Reklamationen, dass aufgrund nicht korrekter Abrechnung den Versicherten ein erhöhter Selbstbehalt verrechnet wurde, obwohl eine Substitution aus medizinischen Gründen nicht möglich war. Artikel 38a Absatz 6 KLV hält fest, dass in Fällen, wo aus medizinischen Gründen ausdrücklich die Abgabe eines Originalpräparates erfolgen soll, kein erhöhter Selbstbehalt zulasten des Versicherers resultieren darf. Um dies zu gewährleisten, ist der Leistungserbringer verpflichtet, dies auf dem Rezept ausdrücklich zu vermerken («aus medizinischen Gründen nicht substituieren») und korrekt zulasten der OKP abzurechnen. Der Entscheid, ob eine Substitution möglich ist, obliegt im Übrigen nicht nur dem Arzt oder der Ärztin, sondern kann auch vom Apotheker oder der Apothekerin gefällt werden (Art. 38a Abs. 6 KLV).

3.2. Verzicht auf eine Substitution aufgrund von Lieferschwierigkeiten von Generika

Sollte bedingt durch Lieferschwierigkeiten eine Substitution durch ein günstigeres Generikum nicht möglich sein und muss stattdessen ein teureres Originalpräparat mit erhöhtem Selbstbehalt abgegeben werden, hat der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin oder die abgebende Apotheke die Möglichkeit, auf dem Arzneimittelrezept «Substitution nicht möglich» zu vermerken und entsprechend abzurechnen, bis die Generika wieder lieferbar sein werden. Sollte es sich um länger andauernde Lieferschwierigkeiten handeln, können dem BAG die betroffenen Arzneimittel gemeldet werden. Das BAG wird dann prüfen, ob vorübergehend der erhöhte Selbstbehalt des Originalpräparates bis zur Wiederverfügbarkeit der Generika herabgesetzt werden kann.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Information Ihrer Mitglieder, damit die korrekte Abrechnung von Originalpräparaten und Generika korrekt und nicht mehr zum Nachteil der Versicherten erfolgt.

Fragen zum differenzierten Selbstbehalt können per Mail an ueberpruefung@bag.admin.ch gesendet werden. Für mündliche Auskünfte können Sie sich an die Telefonnummer 058 483 96 48 wenden.

Freundliche Grüsse

Abteilung Leistungen Krankenversicherung
Leiterin Sektion Arzneimittelüberprüfungen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'ARIZZI', written over a horizontal line.

Andrea Rizzi